

POLITISCHE GEMEINDE



Reglement über die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der befristeten Arbeitsgruppen sowie für Personen mit amtlichen Aufgaben (Entschädigungsreglement)

vom 23. November 2012

(Stand 24. Mai 2024)

Reglement über die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der befristeten Arbeitsgruppen sowie für Personen mit amtlichen Aufgaben (Entschädigungsreglement)

vom 23. November 2012¹

Die Gemeindeversammlung Beckenried

erlässt,

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung² und in Ausführung von Artikel 35 Absatz 1 Ziffer 7 des Gemeindegesetzes³

folgendes Entschädigungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck, Begriff*

Das Entschädigungsreglement stellt sicher, dass die für die Politische Gemeinde Beckenried erbrachte politische Arbeit ausreichend entschädigt wird. Dabei stehen Effizienz und Effektivität der Arbeit im Vordergrund.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Dieses Entschädigungsreglement gilt für die Mitglieder:

- a) des Gemeinderates;
- b) der Finanzkommission;
- c) der Schulkommission;
- d) der ständigen Kommissionen;
- e) der befristeten Arbeitsgruppen der Politischen Gemeinde Beckenried;
- f) sowie für Personen, die vom Gemeinderat mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht spezielle Vereinbarungen gelten.

II. Entschädigungsordnung

1. Gemeinderat

Art. 3 *Entschädigung*

¹ Die Entschädigung eines Gemeinderatsmitgliedes für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht dem Jahreslohn von CHF 120'000.00.⁷

² Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Aufgaben in folgenden Pensen zu leisten:

1. Departement Führung und Präsidium in 35 Prozent;
2. Alle übrigen Departemente in je 20 Prozent;
3. Vizepräsidium zusätzlich in einem 7.5 Prozent Pensum.⁷

³ Für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates ist im Budget jährlich ein Betrag separat auszuweisen und von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets zu beschliessen.⁷

⁴ Dem Gemeinderat stehen jährlich zusätzlich CHF 10'000.00 für die Entschädigung zur Verfügung. Er verteilt diesen Betrag jeweils Ende Jahr nach Massgabe der Belastung an die Ratsmitglieder.⁷

⁵ Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält zusätzlich zur Entschädigung gemäss vorstehendem Absatz 1 eine jährliche pauschale Spesenentschädigung von CHF 1'000.00. Damit sind alle Spesen mit Ausnahme von Verpflichtungen ausserhalb des Kantons abgegolten. Für Spesen ausserhalb des Kantons ist Artikel 6 sinngemäss anwendbar.⁷

⁶ Die festgesetzte Entschädigung wird monatlich ausbezahlt. Die jährliche Spesenentschädigung wird zu Beginn des Jahres überwiesen.⁷

Art. 4 *Berufliche Vorsorge*

Die Mitglieder des Gemeinderates sind der Pensionskasse des Kantons Nidwalden unterstellt.

2. Kommissionen, andere Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Aufgaben

Art. 5 *Sitzungsentschädigung für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Personen mit amtlichen Aufgaben*

¹ Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Personen, welche eine amtliche Aufgabe erfüllen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde. Den Sitzungen gleichgestellt sind die Teilnahme an Tagungen, Begehungen, angeordneten Schulbesuchen, Weiterbildungen, Seminaren und dergleichen.

² Verändert sich der Stundenansatz in Art. 33 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz⁴), so wird der in Absatz 1 erwähnte Ansatz automatisch an diesen neuen Stundenansatz angepasst.

³ In den Sitzungsentschädigungen inbegriffen ist die Vorbereitung der Sitzungen, Besprechungen mit Amtsstellen und Drittpersonen, Aktenstudium, telefonische Abklärungen und Besprechungen sowie sämtliche Spesen wie Fahrkosten innerhalb der Gemeinde, Auslagen für Getränke und Speisen, Kommunikationsgebühren sowie die Abgeltung für die Nutzung der privaten Infrastruktur und von Büromaterial.

⁴ Der Präsident der Kommission/Arbeitsgruppe oder die protokollführende Person führen eine Stundenkontrolle.

⁵ Aufgehoben⁷

Art. 6 *Spesen für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Personen mit amtlichen Aufgaben*

¹ Fahrkosten ausserhalb der Gemeinde werden mit CHF 0.70 pro Kilometer oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung werden sämtliche Ansprüche abgegolten.

² Bei ganztägigen Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale von CHF 25.00 bezahlt.

³ Sofern auswärts übernachtet werden muss, legt der Gemeinderat die auszurichtende Entschädigung fest.

Art. 7 *Auszahlung für Mitglieder von Kommission und Arbeitsgruppen sowie Personen mit amtlichen Aufgaben*

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt aufgrund der Stundenkontrolle der Präsidenten oder Aktuare der Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche jeweils per 30. November abzuschliessen und der Gemeindebuchhaltung umgehend abzugeben sind. Die Gemeindebuchhaltung nimmt die Auszahlung jeweils im Dezember des laufenden Jahres vor.

3. Besonderes

Art. 8 *Besondere Dienstleistungen*

Der Gemeinderat legt Honorare, Entschädigungen und Taggelder für Dienstleistungen und Funktionen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, im Rahmen der bewilligten Kredite endgültig fest.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 *Versicherung*

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der Finanzkommission, Schulkommission, der ständigen Kommission und anderer Arbeitsgruppen sowie die Personen mit amtlichen Aufgaben sind gegen die Folgen von Berufsunfall versichert.

² Die Gemeinde hat für alle Behördenmitglieder eine Vermögenshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 10 *Ergänzendes Recht*

Enthält dieses Reglement für die Besoldung und Entschädigung keine eigene Regelung, gelten als ergänzendes Recht das Entschädigungsgesetz⁴ sowie die kantonale Personalgesetzgebung⁵ und allenfalls das Schweizerische Obligationenrecht⁶.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Dezember 2012 in Kraft.

² Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere das Reglement über die Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen vom 19. November 2010 sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

6375 Beckenried, 23. November 2012

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Das vorstehende Entschädigungsreglement wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Nidwalden, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 5. März 2013

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Hugo Murer

¹ Geändert durch Nachtrag vom 24. Mai 2024, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 2. Juli 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 161.3

⁵ NG 165.1

⁶ SR 220

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 24. Mai 2024